



Klienteninformation Nr. 4

Tschechien
September 2017

Country-by-Country-Reporting

Die Novelle des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit in der Steuerverwaltung bringt für Gesellschaften, welche internationalen Unternehmensgruppen angehören, neue Pflichten.

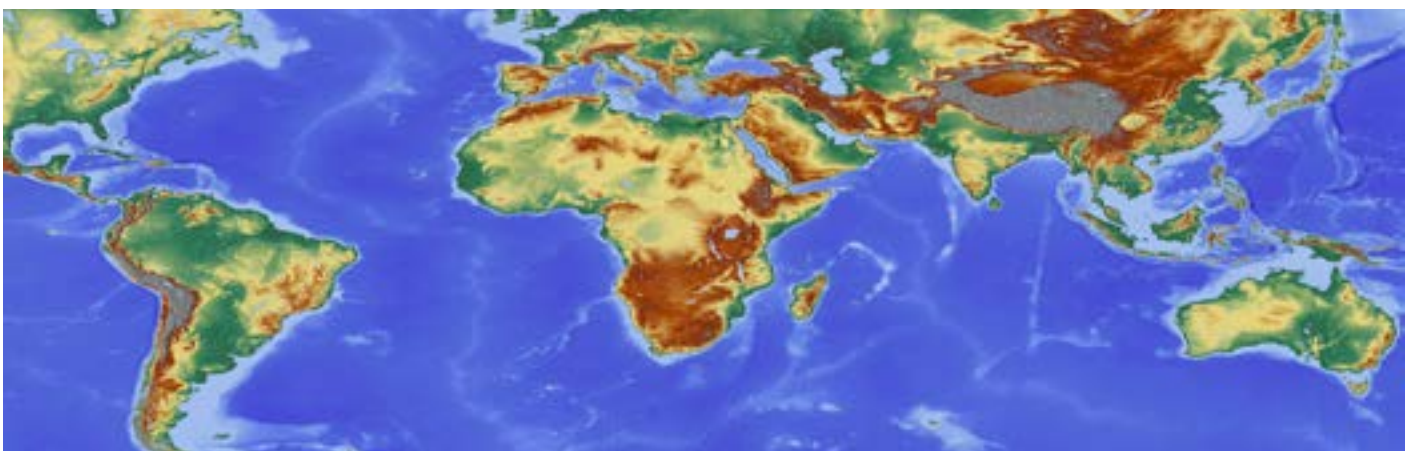
Folgende Information ist vor allem für Gesellschaften, welche ein Teil eines Konzerns mit einem Umsatz von mehr als 750 Mio. EUR sind, wichtig.

Der erste Fristenlauf endet bereits am 31. Oktober 2017.

Mit der ab dem 19. September 2017 wirksamen Novelle des Gesetzes über internationale Zusammenarbeit in der Steuerverwaltung¹ implementierte die Tschechische Republik die EU-Richtlinie BEPS Action 13 über die Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch bei internationalen Unternehmensgruppen, das sog. Country-by-Country-Reporting.

Internationale Unternehmensgruppen, deren gesamter konsolidierter Umsatz des Vorjahres 750 Mio. EUR überschreitet, erwarten neue Pflichten. Einzelne in Tschechien ansässige Konzerngesellschaften müssen in Form einer Meldung die das Country-by-Country-Reporting abgebende Gesellschaft (inkl. das Land ihrer Rechtszugehörigkeit) bekanntgeben. Die in der Meldung angegebene Gesellschaft muss ein Country-by-Country-Reporting abgeben, in dem gesetzlich bestimmte primäre ökonomische Informationen gegliedert nach Ländern und Gesellschaften angeführt werden.

Die Meldung als auch das Country-by-Country-Reporting müssen elektronisch auf Formularen, die auf den Webseiten der Finanzverwaltung veröffentlicht werden, eingereicht werden. Als örtlich zuständig wird in der Tschechischen Republik das spezialisierte Finanzamt angesehen.



¹ Gesetz Nr. 164/2013 Slg. in aktueller Fassung



Die Meldung der das Country-by-Country-Reporting abgebenden Gesellschaft muss für alle Zeiträume, die vor dem 31. Oktober 2017 endeten, bis zum 31. Oktober 2017 abgegeben werden. Die Frist für die Abgabe des Country-by-Country-Reportings beträgt 12 Monate ab dem Ende des Berichtszeitraumes.

Ist Ihre Gesellschaft Teil eines internationalen Konzerns, empfehlen wir, umgehend zu prüfen, ob sie nicht verpflichtet sind, diese Meldung oder das Reporting

abzugeben. Vor allem ist die sich nähernde Frist für die Einreichung der Meldung der das Country-by-Country-Reporting abgebenden Gesellschaft, d.h. der 31. Oktober 2017, zu beachten.

Für die Nichterfüllung der Pflichten können laut Gesetz Strafen von bis zu 1,5 Mio. CZK auferlegt werden.

Bei der Vorbereitung und Abgabe der Meldung können wir Ihnen gerne behilflich sein.



Ing. Marta Prachařová, LL.M.
Leiterin der Steuerabteilung
T: +420 224 800 458
marta.pracharova@auditor.eu



Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit mehr als 25 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der **Slowakei** und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied von UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Kanzlei Prag

Haštalská 6, Prag 1
T: +420 224 800 411
praha@auditor.eu

Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30, Pelhřimov
T: +420 565 502 502
pelhrimov@auditor.eu

Kanzlei Brünn

Dominikánské nám. 4/5, Brünn
T: +420 542 422 601
brno@auditor.eu